



EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

European Economic Interest Grouping (EEIG)

Agupación europea de interés económico (AEIE)

certcouncil.eu

certcouncil.eu - Im Eichelkamp 5 - 52249 Eschweiler

Betr.: **Ihre Zertifizierung ISO 17024**

Hier: **WICHTIGE HINWEISE & ANTRAG AUF ZERTIFIZIERUNG**

- Bitte unbedingt lesen und beachten -

Sehr geehrte/r Interessent/in,

Sie beabsichtigen eine Zertifizierung gemäß ISO 17024 zu beantragen. Bitte beachten Sie dabei die folgenden Schritte:

- 1. Stellen Sie Ihren nachfolgend vorgedruckten Antrag auf Zertifizierung.**
- 2. Den ausgefüllten Antrag schicken Sie bitte umgehend an verwaltung@certcouncil.eu**
- 3. Die notwendige, am Ende des Antrags aufgeführte Anlage „Lebenslauf“ ist dem Antrag beizufügen. Alle anderen Anlagen zum Zertifizierungsantrag müssen spätestens 4 Wochen vor dem von Ihnen angemeldeten Prüfungs- & Zertifizierungstermin vollständig vorliegen. Die jeweils nächsten Zertifizierungstermine finden Sie auf unserer Homepage.**
- 4. Sie erhalten nach dem Einreichen des Zertifizierungsantrages und der Prüfung auf die Zulassungsfähigkeit Ihrer Person zur Zertifizierung dann umgehend eine Antragsbestätigung und die Rechnung.**
Ihr Antrag ist rechtskonform als Angebot, unsere Auftragsbestätigung als Annahme zu werten; damit ist die Rechnung mit der Antragsbestätigung fällig.
- 5. Die Prüfungsregularien entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten aktuellen Prüfungsordnung.**
- 6. Beigefügt ist ebenfalls das aktuelle Leistungs- und Gebührenverzeichnis.**

Zu Ihrer tatsächlichen Prüfung müssen Sie sich gesondert anmelden, sobald Sie sicher sind, zu welchem Termin Sie teilnehmen wollen. Das kann der nächstmögliche Prüfungstermin sein, oder einer der quartalsweise angebotenen Prüfungstermine innerhalb eines Jahres nach Rechnungslegung. Ansonsten verfällt Ihr Antrag und Ihr Rechnungsguthaben.

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch den Vordruck **Anmeldung zur Zertifizierungsprüfung**, der ebenfalls zum Download bereitsteht.

Mit den besten Wünschen für Ihre Zukunft und eine erfolgreiche Zertifizierung,

EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL

Ulrich Nießen

Direktor/Geschäftsführer



EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV
- certcouncil.eu -

Antrag auf Erteilung der Zertifizierung gem. ISO/IEC 17024

durch das

EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV – certcouncil.eu
Im Eichelkamp 5 – 52249 Eschweiler

Aktenzeichen / Zertifikatsnummer	Nichts eintragen – wird durch certcouncil ergänzt
----------------------------------	---

Sehr geehrte Damen und Herren,
Hiermit beantrage ich

BITTE LESERLICH SCHREIBEN

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Beruf / Studium		Abschluss / Titel	
Telefonnummer		Mobilnummer	
Telefaxnummer		Emailadresse	
PLZ / Wohnort		Straße & Nr.	
Sonstiges			

Die Zertifizierung gemäß ISO/IEC 17024 als

Fachbereichscode Den gültigen Code finden Sie auf der Homepage unter ZERTIFIZIERBARE BEREICHE, ggf. tragen Sie mehrere Codes hier ein.	Fachbereich Die genaue Bezeichnung des Fachbereiches finden Sie auf der Homepage unter ZERTIFIZIERBARE BEREICHE, ggf. tragen Sie mehrere Fachbereiche hier ein.
--	---

Ich, «Anrede» «Vorname» «Nachname» erkläre, dass

- ich nicht vorbestraft bin.
 dass gegen mich kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

ich wegen des/der folgenden Delikte rechtskräftig verurteilt wurde:

wegen des/der folgenden Delikte gegen mich ermittelt wird:

Gleichzeitig mit diesem Antrag (Angebot) bitte ich um Bestätigung des nachfolgenden Vertrages. Der Vertrag wird wirksam mit Antragsannahme und Gegenzeichnung (Annahme) durch certcouncil.eu.

ZERTIFIZIERUNGSVERTRAG

Die Vertragsparteien EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV – certcouncil.eu und der Antragsteller wie auf Seite 1 benannt vereinbaren hiermit wie folgt:

Der Antragsteller hat bei der Zertifizierungsstelle die Zertifizierung beantragt. Soweit der Zertifizierungsstelle ein vollständiger Antrag vorliegt und die Zulassung zur Prüfung erteilt wird, regelt der folgende Vertrag den Ablauf des Prüfungsverfahrens und legt die Zertifizierungsbedingungen für die Vertragspartner fest. Weiter werden die Zertifizierungsbedingungen für die Laufzeit der Zertifizierung festgelegt.

I. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt nach Feststellung der Eignung und bei Vorlage eines vollständigen Antrages mit Unterzeichnung dieses Vertrages durch die Zertifizierungsstelle in Kraft und endet zum Ablauf der Zertifizierungsdauer, mit dem Wegfall der Zertifizierung oder ihrem Entzug, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

II. Prüfungsverfahren

- a) Die Zertifizierungsprüfung richtet sich nach den gültigen Zertifizierungsbedingungen im auf Seite 1 dieses Dokumentes unter Cert-Code festgelegten Sachgebiet nach den Zertifizierungsregeln des EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV – certcouncil.eu. Bestandteil der Zertifizierungsregeln sind insbesondere die zugehörigen Normativen Dokumente und die sachgebietsbezogene Prüfungsordnung.
- b) Eine Zertifizierung erfolgt, wenn der Antragsteller durch die erfolgreiche Ablegung der Überprüfung der Zertifizierungsstelle seine Fähigkeit nachgewiesen hat, Leistungen im geprüften Zertifizierungsbereich zu erbringen und keine Bedenken gegen Eignung und Seriosität des Antragstellers vorliegen.
- c) Besteht der Antragsteller die Zertifizierungsprüfung nicht, so hat er der Zertifizierungsstelle innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mitzuteilen, ob er an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen möchte. Spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Prüfung muss er zur Wiederholung der(s) nicht bestandenen Prüfungsteile(s) angetreten sein. Wünscht der Antragsteller keine Teilnahme an der Wiederholungsprüfung oder besteht er die Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht, so ist der vorliegende Vertrag mit diesem Zeitpunkt beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf und ohne dass eine der Vertragsparteien hieraus weitergehende Rechte ableiten könnte.
- d) Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der Zertifizierungsstelle, für die Durchführung der Zertifizierungsüberprüfung bzw. einer Wiederholungsprüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe und die Zahlungsbedingungen dieser Prüfungsgebühr richten sich nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für die Zertifizierung.

III. Zertifizierung

- a) Das Zertifikat wird durch die Zertifizierungsstelle grundsätzlich zeitlich befristet erteilt. Der Gültigkeitszeitraum ist auf dem Zertifikat festgelegt. Der Gültigkeitszeitraum ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die im zugehörigen Normativen Dokument sowie in der zugehörigen Prüfungsordnung festgelegt sind. Der Zeitraum der Zertifizierung verkürzt sich, wenn eine kürzere Befristung durch die Zertifizierungsstelle festgesetzt wird.
- b) Der Antragsteller erhält seitens der Zertifizierungsstelle zum Nachweis seiner Zertifizierung ein Zertifikat sowie einen die Zertifizierung ausweisenden Stempel. Zertifikat und Stempel verbleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle und sind bei Wegfall oder Entzug der Zertifizierung unaufgefordert an diese zurückzugeben.
- c) Der Antragsteller verpflichtet sich im Rahmen seiner Leistungs- und Aufgabenerfüllung diese gewissenhaft, seriös und stets im Einklang mit geltenden Vorschriften, Verordnungen und Gesetzen sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Zertifizierungsbedingungen vorzunehmen und die erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- d) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Zertifizierung in den nachfolgenden Fällen mit sofortiger Wirkung zu entziehen:
- Wegfall der persönlichen Eignung und/oder der Rechtsfähigkeit des Antragstellers
 - Beanstandungen/Mängel im Rahmen der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle,
 - schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die Zertifizierungsbedingungen
- (Der Entzug ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen).
- e) In einem minderschweren Fall kann die Zertifizierungsstelle anstelle des Entzugs eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Zertifizierung aussprechen. Während der Zeit der Aussetzung ist es dem Antragsteller untersagt, auf seine Zertifizierung hinzuweisen sowie den Zertifizierungsstempel zu benutzen. Ein Verstoß gegen diese Auflagen berechtigt die Zertifizierungsstelle, den endgültigen Entzug der Zertifizierung zu vollziehen.

IV. Überwachungsverfahren

- a) Der Antragsteller unterliegt für die Dauer seiner Zertifizierung hinsichtlich der hier geregelten Zertifizierung der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle.
- b) Die Überwachung richtet sich nach den jeweils gültigen Zertifizierungsbedingungen im Sachgebiet.
- c) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, jederzeit nach Terminvereinbarung durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sich davon zu überzeugen, dass die Zertifizierungsbedingungen eingehalten werden. Die Überwachung kann nach Wahl der Zertifizierungsstelle im schriftlichen Überwachungsverfahren (z.B. Ansicht von Gutachten, Arbeitsproben etc., Fortbildungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Qualitätsoptimierung etc.) oder einer persönlich von Prüfern vor Ort vorgenommenen Prüfung geschehen. Grundsätzlich ist eine schriftliche Überwachung vorzuziehen. Der Antragsteller verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle die im Rahmen derartiger Überwachungsmaßnahmen angeforderten Unterlagen und Dokumente unverzüglich und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- d) Häufigkeit und Umfang der Überwachung richten sich nach den jeweils gültigen Zertifizierungsbedingungen im Sachgebiet. Unbeschadet hiervon kann die Zertifizierungsstelle jederzeit eine Überwachung auf besondere Veranlassung durchführen.
- e) Der Antragsteller verpflichtet sich, die Gebühren für die Überwachung und die Überwachungsbegutachtung gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für die Zertifizierung zu entrichten.

V. Rezertifizierung

Wünscht der Antragsteller über die Zertifizierungsdauer (Laufzeit der Zertifizierung) hinaus die Fortsetzung der Zertifizierung, so hat er bei der Zertifizierungsstelle unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist vor Ablauf der Zertifikatsdauer die Rezertifizierung zu beantragen. Die Erteilung einer derartigen neuen Zertifizierung erfolgt gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Zertifizierungsbedingungen. Die Prüfung und die Gebühren der Rezertifizierung richten sich nach den aktuellen Dokumenten. Wird dem Antragsteller eine neue Zertifizierung erteilt, so verlängert sich der vorliegende Vertrag um den Zeitraum der erneuten Zertifizierungsdauer.

VI. Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Antragsteller ist berechtigt, solange ihm die Zertifizierung noch nicht erteilt ist, jederzeit und mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Eine Erstattung der Antragsgebühr ist in diesem Fall nicht möglich.
- b) Nach Erteilung der Zertifizierung ist der Antragsteller berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende zu kündigen. Eine solche Kündigung berechtigt die Zertifizierungsstelle, den Entzug der Zertifizierung zum Beendigungszeitpunkt auszusprechen. Die Kündigung befreit den Antragsteller nicht von der Zahlung der für das Kündigungsjahr anfallenden Überwachungsgebühren.

- c) Die Zertifizierungsstelle ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Entzug der Zertifizierung gemäß Ziffer III. erfolgt, der Antragsteller seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wird.
- d) Die Haftung der Zertifizierungsstelle für Schadenersatzansprüche des Antragstellers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden; dieses gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Zertifizierungsstelle.
- e) Die Zertifizierungsstelle führt ein aktuelles Verzeichnis der von ihr zertifizierten Sachverständigen und stellt dieses über verschiedene Medien der Öffentlichkeit und auf Anfrage zur Verfügung. Der Antragsteller willigt mit Abschluss dieses Vertrages in die Speicherung aller seiner personenbezogenen Daten ein, ohne die eine Zertifizierung nicht möglich ist. Diese Einwilligung gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Eine Akkreditierung der Zertifizierungsstelle bei einer nationalen Akkreditierungsstelle ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages und der Zertifizierung (vgl. OLG Köln – 26 U 9/15).
- f) Mit Beendigung dieses Vertrages hat der Antragsteller den ihm durch die Zertifizierungsstelle überlassenen Stempel sowie das Zertifikat unverzüglich zurückzugeben. Er ist darüber hinaus verpflichtet, jedweden Hinweis auf eine Zertifizierung einzustellen und zukünftig zu unterlassen.
- g) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz der Zertifizierungsstelle zuständig.
- h) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt den übrigen Vertragsinhalt nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- i) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- j) Bestandteile dieses Vertrages sind:
- das jeweils zum benannten Sachgebiet gültige Normative Dokument des cercouncil.eu
 - die jeweils zum benannten Sachgebiet gültige Prüfungsordnung des cercouncil.eu
 - das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis des cercouncil.eu

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die vorbezeichneten Dokumente erhalten und hiervon Kenntnis genommen hat. Über Änderungen von Zertifizierungsbedingungen, relevanten Dokumenten und aktuellen Preisverzeichnissen wird der Antragsteller von der Zertifizierungsstelle informiert. Der Antragsteller willigt ferner ein, dass die Zertifizierungsstelle allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in einer Datenbank führt und diese gemäß den Zertifizierungsbedingungen veröffentlicht.

Dieser Antrag stellt rechtlich ein Angebot dar; die Gegenzeichnung und Rechnungslegung sind die rechtliche Annahme.

Ort & Datum der Antragstellung	Ort & Datum der Antragsannahme Aachen/Berlin, den
Unterschrift des Antragstellers	Stempel & Unterschrift der Zertifizierungsstelle

Anzufügende Anlagen:

- Lebenslauf in tabellarischer Form
- Nachweise zu der geforderten beruflichen Qualifikation (Zeugnisse, Zertifikate oder Teilnahmebestätigungen Ihrer Fortbildungen, Praxiszeiten)
- ein Passbild oder eine Kopie des Personalausweises oder eine elektronisch übersandte Bilddatei (.jpg)
- ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis im Original oder als beglaubigte Kopie
- Nachweis über Ersthelfer-Bescheinigung (Erste-Hilfe-Kurs §19 FeV & §26 DGUV) nicht älter als 3 Jahre
- eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes im Original oder als beglaubigte Kopie
- NUR FÜR ZERTIFIZIERUNGEN ZERTBEREICH C-023: G25-Bescheinigung „Arbeitsmedizinische Untersuchung G 25“



Prüfungsordnung für den Abschluss

Zertifizierter Sachverständiger für alle Zertifizierungsfachbereiche (A-C) gemäß ISO 17024 EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL – certcouncil.eu - Stand Juli 2022 -

§ 1

Zulassung zur Prüfung

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung zum zertifizierten Sachverständigen sind:

1. eine einschlägige, abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulausbildung in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
2. eine einschlägige abgeschlossene (Berufs-)Ausbildung in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
3. eine nachgewiesene, mindestens 5-jährige Berufserfahrung in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
4. eine nachgewiesene, mindestens 2-jährige Tätigkeit als Sachverständige/r/Gutachter/in in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
5. die erfolgreiche Teilnahme an einer von certcouncil.eu anerkannten, mindestens 6-monatigen Fachausbildung in Vollzeit in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung (modulare Gestaltung möglich) in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
6. eine den Punkten 1-5 vergleichbare Voraussetzung. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

In jedem Fall erfolgt eine individuelle Prüfung der vorliegenden Voraussetzungen, in der sich certcouncil.eu davon überzeugen muss, dass eine erfolgreiche Zertifizierungsprüfung im Hinblick auf eine erfolgreiche und sach- und fachgerechte Berufsausübung wahrscheinlich ist.

certcouncil.eu hat das Recht, jeden Antrag auf Zertifizierung auch ohne weitere Begründung zurückzuweisen oder individuelle Auflagen zu erteilen.

§ 2

Prüfungsverfahren

Die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, besteht aus mehreren Teilen. Bestandteile der Prüfung sind regelmäßig

1. schriftliche Prüfungen, bestehend aus Multiple-Choice-Teilen sowie mit Fragen und eigenformulierten Antworten. Der Umfang dieses Prüfungsteils umfasst mindesten 100 Fragen, die jedoch auch in mehreren Teilprüfungen gegliedert sein können.

2. schriftliche Prüfungen, bestehend aus selbst erstellten Gutachten, gutachterlichen Stellungnahmen, Prüfberichten und dergleichen mehr. Geprüft werden tatsächliche oder fiktive schriftliche Werke, die üblicherweise zum Berufsalltag eines Sachverständigen aus dem zu zertifizierenden Fachbereich.
3. mündliche Prüfungen als Bestätigung oder auch Vertiefung von 1 und 2 sowie auch und ggf. zur Überprüfung der Fähigkeiten der/s zu Zertifizierenden, seine üblicherweise zum Berufsalltag eines Sachverständigen aus dem zu zertifizierenden Fachbereich gehören Kenntnisse frei zu artikulieren.

§ 3 Prüfung

1. Die schriftliche Prüfung zu § 3 – 1 wird aus dem Prüfungsfragenpool von **certcouncil.eu** generiert. Die mindestens 100 Fragen bestehen zu rund 80% aus Multiple-Choice-Fragen mit mehrfach richtigen Lösungen und 20% aus in beschreibender Form zu beantwortenden Fragen.
Für diesen Prüfungsteil beträgt die Prüfungsdauer maximal 120 Minuten.

Anmerkung: Dieser Prüfungsteil kann auch in mehreren Teilprüfungen vorab absolviert werden, wobei die zur Verfügung stehende Zeit sich prozentual auf die Anzahl der Fragen verteilt.

2. Spätestens 30 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung oder sofort bei Antragstellung ist eine aus mindestens 6 eigenen Gutachten oder selbst erstellten umfangreichen gutachterlichen Leistungen bestehende Liste bei der Prüfungskommission des certcouncil.eu einzureichen.

Die Kommission wird daraus nach freiem Ermessen 3 Arbeiten auswählen und zur Überprüfung und Bewertung anfordern.

3. Die mündliche Prüfung besteht üblicherweise aus zwei Teilen,
 - einer vorbereitenden, eigenständigen Analyse und ergebnisorientierten Bearbeitung eines gegebenen Fallbeispiels aus dem jeweiligen Fachbereich, bei welchem dem Prüfling alle Hilfsmittel zur Verfügung stehen, die er im Alltag bei ähnlichen Aufgabenstellungen ebenfalls nutzen könnte. Dies sind insbesondere elektronische Hilfsmittel wie Smartphones, Tablets, Laptops etc. zu Recherchezwecken im Internet. Die Ergebnisse dieser Beispielbearbeitung sind nachfolgend im mündlichen Teil der Prüfung zu erläutern und ggf. zu begründen.
 - einem Fachgespräch mit Fragen und Erörterungen, sowohl aus den allgemeinen Themenbereichen wie auch aus dem konkreten, zur Zertifizierung beantragten Fachbereich. Erörtert werden ggf. Ergebnisse der schriftlichen Prüfung/en.

Die mündliche Prüfung wird von mindestens 2 Prüfern durchgeführt. Die Prüfer beziehen in ihre Beurteilung alle Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile wie vor beschrieben ein. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nicht festgelegt und liegt im freien Ermessen der Prüfer.

Grundsätzlich ist certcouncil.eu frei in der Gestaltung der Prüfungen. Gemäß der Vorgaben der ISO 17024 hat certcouncil.eu sich in geeigneter Weise davon zu überzeugen, dass eine Zertifizierung gemäß ISO 17024 angemessen erscheint.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistung

1. Alle schriftlichen Prüfteile werden zunächst einzeln bewertet und bezüglich ihrer Wertigkeit für das Gesamtergebnis gewichtet. Im Ergebnis können Prüfungsteile regelmäßig als bestanden gewertet werden, wenn alle Prüfteile einzeln jeweils mit mindestens 70% bewertet wurden.
2. Sollte einer dieser Prüfungsteile nur unwesentlich, das heißt bis maximal 5% unter der für „bestanden“

notwendigen Mindestpunktzahl liegen, kann im Teil mündliche Prüfung nach Ermessen der Prüfkommision eine faktische Nachprüfung erfolgen und das Ergebnis korrigiert werden.

3. Sind mehrere Teile unterhalb der Mindestanforderung gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.
4. Sind die schriftlichen Prüfungsteile bestanden, werden in der mündlichen Prüfung im Rahmen eines Fachgespräches Themen aus dem allgemeinen Sachverständigenwesen wie auch aus dem konkreten, zur Zertifizierung beantragten Fachbereich erörtert und vertieft. In diesem Fachgespräch müssen beide Prüfer unter Berücksichtigung der Leistungen aus den schriftlichen Prüfungsteilen einstimmig zu der Überzeugung gelangen, dass der Kandidat die hohen Anforderungen, die an einen gemäß ISO 17024 zu stellenden Anforderungen erfüllt.
5. Ebenfalls im Ermessen der Prüfer liegt es, dem Vorsitzenden des Zertifizierungs- und Prüfungsausschusses einen Zeitraum für die Gültigkeit des Zertifikates zwischen einem und maximal fünf Jahren bis zur Rezertifizierung vorzuschlagen, wenn bei der/m Kandidatin/en eine vorherige, mindestens 2jährige, aktive Tätigkeit als Sachverständiger vorgelegen hat. Der Gültigkeitszeitraum ist abhängig vom Prüfungsergebnis sowie der einschlägigen Berufserfahrung als Sachverständiger festzulegen.
6. Grundsätzlich gilt für Personen, die noch keine Erfahrung als Sachverständige haben ein Erstzertifizierungszeitraum von in der Regel einem bis in Ausnahmefällen maximal 2 Jahren. In dieser Zeit soll sich die/der Zertifizierte bewähren und danach im Rahmen einer Rezertifizierung seine Qualifikation nachhaltig unter Beweis stellen.

§ 5

Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 70 % der möglichen Maximalleistung als Ergebnis der in § 4 dargestellten Leistungen erreicht. Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten vom Anbieter eine Teilnahmebescheinigung.

§ 6

Wiederholungsprüfung

Bei Nichtbestehen kann auf Antrag des Teilnehmers eine Wiederholungsprüfung bzw. die Wiederholung von Prüfungsteilen beim folgenden Prüftermin, in der Regel nach 2 bis 3 Monaten abgelegt werden. Sollte eine Wiederholungsprüfung ganz oder als Teilprüfung nicht bestanden werden, kann eine weitere Wiederholungsprüfung nach weiteren 2 bis 3 Monaten erfolgen. Diese zweite Wiederholungsprüfung ist jedoch erneut vollständig für alle Prüfungsteile abzulegen. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, ist eine Zertifizierung in der Regel als endgültig gescheitert anzusehen.

§ 7

Prüfungsregeln

1. Täuschungen aller Art sind unzulässig.
2. Es sind ausschließlich, die durch certcouncil.eu zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen sowie ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel zu benutzen.
3. Bei Missachtung üblicher und angemessener Regeln in Prüfverfahren ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 8

Einsprüche

Einsprüche und Beschwerden sind bis spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Direktor des certcouncil.eu zu richten. Die Beschwerde/der Einspruch wird behandelt gemäß der Verfahrensanweisung zur Behandlung von Beschwerden/ Einsprüchen des EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV.

§ 9 Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle certcouncil.eu überprüft die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsergebnisse) mit den erreichten Ergebnissen der Teilnehmer. Im Erfolgsfall wird ein Zertifikat ausgestellt, das dem Kandidaten den erfolgreichen Abschluss als

Zertifizierter Sachverständiger für „Fachbereich“ gemäß ISO 17024 – certcouncil.eu

bescheinigt. Aus rechtlichen Gründen und gemäß UWG ist danach die Bezeichnung genau in der vorgegebenen Art und Weise zu führen. Andere Darstellungen sind rechtswidrig und abmahnfähig.

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von wenigstens einem bis maximal fünf Jahren. Für ihre Erneuerung ist ein Rezertifizierungsverfahren zu absolvieren. Regelmäßig erfolgt die Erstzertifizierung für Sachverständige ohne einschlägige Berufserfahrung für ein Jahr. Die erste Rezertifizierung erfolgt für maximal ein bis zwei Jahre. Vier- oder fünfjährige Zertifizierungszeiträume setzen eine ununterbrochene Berufserfahrung als tätiger Sachverständiger von mindestens vier Jahren voraus.

Die Zertifikate werden von certcouncil.eu den Teilnehmern zugestellt.

§ 10 Rezertifizierung

Durch das Rezertifizierungsverfahren wird der Nachweis über die Aufrechterhaltung der bescheinigten beruflichen Kompetenz auf aktuellem Niveau geführt. Die Rezertifizierung wird vom Zertifikatsinhaber spätestens 30 Tage vor Ablauf seines Zertifikates bei der Zertifizierungsstelle certcouncil.eu schriftlich unter Beifügung der geforderten Nachweisdokumente beantragt.

Für die Verlängerung des Zertifikates sind in der Regel folgende Rezertifizierungsanforderungen zu erfüllen:

1. Einreichung einer Liste von mindestens 6 gutachterlichen Leistungen (davon mindestens zwei ausführliche Gutachten) aus den letzten beiden Jahren der Gültigkeit des Zertifikates.
2. Einreichung von Nachweisen über geeignete berufliche Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten pro Jahr der Gültigkeit des Zertifikates.

Aus der eingereichten Liste werden vom Zertifizierungs- und Prüfungsausschuss 3 gutachterliche Leistungen, davon mindestens ein ausführliches Gutachten ausgewählt, die certcouncil.eu einzureichen sind. Diese werden von Prüfern von certcouncil.eu nach vorgegebenen Prüfungskriterien begutachtet und bewertet.

Entsprechen die Gutachten den Anforderungen, werden die Prüfer dem Vorsitzenden des Zertifizierungs- und Prüfungsausschusses einen Zeitraum für die Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikates zwischen einem und maximal fünf Jahren bis zur weiteren Rezertifizierung vorschlagen. Der Gültigkeitszeitraum ist abhängig vom Ergebnis der Überprüfung und Beurteilung im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens.

Entsprechen die Gutachten nicht den Anforderungen, sind diese zu überarbeiten. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ggf. weitere Arbeitsproben anzufordern. Nach erneuter Prüfung und positiver Beurteilung liegt es im Ermessen der Prüfer, dem Vorsitzenden des Zertifizierungs- und Prüfungsausschusses einen Zeitraum für die Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikates zwischen einem und maximal fünf Jahren bis zur weiteren Rezertifizierung vorzuschlagen. Der Gültigkeitszeitraum ist abhängig vom Ergebnis der Überprüfung und Beurteilung im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens.

Im Übrigen gelten für die Rezertifizierung die grundsätzlichen Anforderungen an die Prüfungen gemäß der §§ 5-10 analog. Für alles gilt: Der Prüfungsausschuss ist Herr des Verfahrens und kann von den vorgegebenen Prozeduren abweichen.

§ 11 **Verpflichtende Jahresaudits**

In den Jahren, in denen keine Zertifizierungsprüfung und keine Rezertifizierung stattfindet, findet für alle Zertifizierten eine Jahresaudit statt. Hierzu reicht der Zertifizierte selbsttätig und ohne Aufforderung im Zeitraum 01.10. bis 30.11. eines jeden Jahres mindestens 2 schriftliche gutachterliche Leistungen zur Einsichtnahme beim Zertifizierungsausschuss ein. Sollten bei der Einsichtnahme gravierende Mängel erkennbar werden, veranlasst der Zertifizierungsausschuss weitergehende Prüfungen bis hin zu einer außerordentlichen Rezertifizierung oder möglicherweise auch einem Entzug der Zertifizierung.

Werden keine gutachterlichen Leistungen zur Einsichtnahme eingereicht, hat die Zertifizierungsstelle das Recht, die Zertifizierung ohne weitere Aussprache zu entziehen.

§ 12 **Markennutzungsrechte**

1. certcouncil.eu gewährt den zertifizierten Absolventen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf ihre zuerkannte Qualifikation in der Form

**Zertifizierter Sachverständiger
für „Fachbereich“
gemäß ISO 17024 – certcouncil.eu**

hinzuweisen. Die Nennung der Zertifizierungsstelle ist gemäß UWG im Zusammenhang mit der Aussage „Zertifizierter Sachverständiger gemäß ISO 17024“ zwingend vorgeschrieben.

2. Das Nutzungsrecht umfasst nicht die Nutzung anderer Logos, Marken oder anderer geistiger Eigentumsrechte von certcouncil.eu. Weitergehende Rechte zur Nutzung von Logos und dergleichen sind in jedem Einzelfall gesondert zu vereinbaren.

§ 13 **Überwachung**

Die korrekte Verwendung des erteilten Zertifikats wird von certcouncil.eu im Rahmen seiner Möglichkeiten überwacht. Hinweisen, z. B. durch Dritte, bzgl. einer missbräuchlichen Verwendung wird nachgegangen. Der Zertifikatsinhaber muss certcouncil.eu informieren, wenn er Kenntnis erhält, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.

Die Zertifizierungsurkunde darf nicht in missbräuchlicher bzw. irreführender Weise verwendet werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Zertifikatsinhaber sei Mitarbeiter von certcouncil.eu. Certcouncil.eu behält sich im Falle des Bekanntwerdens von Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen juristische Schritte vor.

§ 14 **Änderungen im Zertifizierungssystem**

Certcouncil.eu ist berechtigt, das Zertifizierungssystem zu verändern. Die Änderungen werden öffentlich (z. B. im Internet) bekannt gemacht.

Dipl.-Des. Ulrich Nießen
Direktor certcouncil.eu

Dipl.-Ing Carsten Thurm
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Kleiber
Vorsitzender des Honorary Council

Gültig ab: 07/2022



EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV
- certcouncil.eu -

Leistungs- und Gebührenverzeichnis - Stand 01.01.2022

LEISTUNG <i>allg. Leistungen</i>		GEBÜHR - allg. Sätze	
		<i>netto</i>	<i>brutto</i>
1.1	ZERTIFIZIERUNG gemäß ISO/IEC 17024 - Grund-/Antragsgebühren für CERT-Codes A, B oder C - Antragsannahme und Prüfung - 2-teilige schriftliche Prüfung - mündliche Prüfung - Gutachtenprüfung (bis 3 GA) - Zertifikatserstellung & -ausreichung - ECC-Stempel für Zertifizierte	1.400,00 €	1.666,00 €
	Fachbereichsgebühr je Zertbereich innerhalb A, B, C, etc. <i>Beispiel: Grundgebühr für CERT-Code A (Wert) plus je 300 € pro Zertbereiche A-001 plus A-002 oder Grundgebühr B plus je 300 € pro Zertbereiche B-001 plus B-003 plus B-007 etc., wenn die Fachbereichsprüfungen am gleichen Termin stattfinden.</i> <i>ACHTUNG: Finden die Fachbereichsprüfungen an unterschiedlichen Terminen statt, beträgt die Grundgebühr für den ersten Termin wie genannt 1.400 €, für jeden weiteren Prüfungstermin 450 €, wie bei einer Wiederholungsprüfung.</i>	300,00 €	357,00 €
1.2	Wiederholungsprüfung ZERTIFIZIERUNG gemäß ISO/IEC 17024 - schriftliche Prüfung oder/und - mündliche Prüfung - ggf. weitere Gutachten	450,00 €	535,50 €
1.3	Jahresaudit / Überwachung	190,00 €	226,10 €
1.4	REZERTIFIZIERUNG -Regelverfahren- - Antragsannahme und Prüfung - Gutachtenprüfung (3 GA) - RE-Zertifikatserstellung & -ausreichung	450,00 €	535,50 €
1.5	REZERTIFIZIERUNG -Auflagenverfahren- - wie 1.4 zzgl. Zeitwand (je angefangene 1/2 h)	75,00 €	89,25 €
1.6	REZERTIFIZIERUNG -Fremdzertifizierung oder andere anerkannte Prüfung* - wie 1.4 zzgl. Eintragungs- und Übernahmegebühr *) über die Anerkennung im Einzelfall entscheidet der ECC-Prüfungsausschuss	600,00 €	714,00 €
1.7	ECC-Stempel (Zweitstempel/Ersatzstempel)	90,00 €	107,10 €
Leistungen für assoziierte Mitglieder			
2.1	Jahresbeitrag 'Assoziiertes Mitglied' inkl. Sachverständigenausweis des certcouncil (Scheckkartenformat) mit Angabe des/der Zertifizierungsbereiche/s	400,00 €	476,00 €
2.1.1	ECC-Ersatzausweis 'Assoziiertes Mitglied' oder Neuausstellung bei Änderung oder Ergänzung	75,00 €	89,25 €
2.1.2	Nachlässe für assoziierte Mitglieder auf alle Leistungen POS 1	15 %	